

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2004)

A) Problem

Das Finanzausgleichsgesetz bedarf der Anpassung an neue Entwicklungen. Es sind die im Nachtragshaushalt 2004 vorgesehenen Änderungen, die die Kommunen betreffen, umzusetzen.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden muss an Änderungen im Finanzausgleichsgesetz angepasst werden.

B) Lösung

- a) Aufhebung der Möglichkeit, Teilbeträge des kommunalen Mitfinanzierungsbeitrags zu den Kosten der Deutschen Einheit durch Kürzung der Fördermittel nach Art. 10, 13, 13b und 13e zu erbringen.
- b) Absenkung des Kommunalanteils am Kraftfahrzeugsteueraufkommen im Rahmen des Sparpaketes.
- c) Anpassung der Prozentsätze bei der örtlichen Beteiligung nach Art. 13 a und der Kilometerpauschalen nach Art. 13b an den abgesenkten Kommunalanteil.
- d) Aufhebung des Landratsamtskontingents mit Übergangsregelung.
- e) Anpassung der Masse nach Art. 13c an den abgesenkten Kommunalanteil.
- f) Absenkung des Festbetrags nach Art. 13d.
- g) Umstellung von einem v. H.-Satz auf einen Höchstbetrag bei der Förderung von Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen aus Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbunds.
- h) Änderung des Verteilungsschlüssels für den Sozialhilfeausgleich nach Art. 15 FAG an die Bezirke.
- i) Umsetzung von Folgeänderungen durch die Freistellung der Kommunen von der Mitfinanzierung des Fonds „Aufbauhilfe“ zur Beseitigung der Hochwasserschäden vom August 2002.
- j) Einmaliger Vorwegbetrag der Kommunen bei der Aufbringung der Mittel für die Krankenhausfinanzierung.
- k) Einmalige Senkung des Mindestbetrages für kreisangehörige Gemeinden bei der Investitionspauschale.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung und Verbesserung des Gesetzestextes.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Die reinen Landesleistungen des Freistaates im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sollen im Jahr 2004 gegenüber 2003 um 15,4 Mio. € auf 4.760,2 Mio. € sinken.

Mindereinnahmen aus dem Rückgang der Finanzausgleichsleistungen können die Kommunen insoweit kompensieren, als sie auf Vorhaben ganz verzichten oder bei einer Verringerung der Förderung von Abwasserentsorgungs- oder Wasserversorgungsanlagen aus Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbands ihre Beiträge und Gebühren anpassen können.

2. Bürger und Wirtschaft

Auf Bürger und Wirtschaft kommen dann zusätzlichen Kosten zu, wenn eine Kommune im Zuge einer Investitionsmaßnahme die Gebühren und Beiträge für die Abwasserentsorgung oder Wasserversorgung erhöht oder – bei Verzicht auf das kommunale Vorhaben – die Ver- oder Entsorgung dem Bürger und der Wirtschaft auferlegt werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2004)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2003 (GVBl S. 304, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1, 2 und 3 werden aufgehoben; die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 1 und 2.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird „Nr. 5“ durch „Nr. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die Leistungen nach Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4“ durch die Worte „den Minderbetrag nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.
2. In Art. 7 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „42,83“ ersetzt.
4. Art. 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „13,3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „9,8“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „6,3“ ersetzt.
5. Art. 13b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „800 €“ durch den Betrag „420 €“, in Nr. 2 der Betrag „3.500 €“ durch den Betrag „1.850 €“, in Nr. 3 der Betrag „4.700 €“ durch den Betrag „2.480 €“ und in Nr. 4 der Betrag „5.300 €“ durch den Betrag „3.500 €“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „1.150 €“ durch den Betrag „760 €“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 werden aufgehoben, der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
6. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7,5“ durch die Zahl „6,0“ ersetzt.
 7. In Art. 13d wird der Betrag „75.000.000 €“ durch den Betrag „47.300.000 €“ ersetzt.
 8. In Art. 13e werden die Worte „27,2 v. H.“ durch den Betrag „91.250.000 €“ ersetzt.
 9. In Art. 14 werden nach den Worten „Art. 13 a“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt sowie die Worte „oder Art. 13 b Abs. 2 Sätze 2 bis 5“ gestrichen.
 10. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

(1) ¹Der Staat gewährt den Bezirken eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen insbesondere als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe erwachsen. ²Für die Höhe der Zuweisungsmasse ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend.

(2) Im Jahr 2004 wird die Zuweisungsmasse nach folgendem Schlüssel verteilt:

1. ¹Bei der Berechnung der Zuweisung jedes Bezirks wird eine Ausgangsmesszahl einer Umlagekraftmesszahl gegenübergestellt. ²Jeder Bezirk erhält als Zuweisung 90 v. H. des Betrags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurück bleibt.
2. Die Umlagekraftmesszahl beträgt 20 v. H. der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2.
3. ¹Die Ausgangsmesszahl eines Bezirks wird gefunden, indem zunächst ein fiktiver Einwohneranteil des Bezirks errechnet wird. ²Dieser wird dann mit einem Grundbetrag vervielfältigt. ³Der Grundbetrag wird so festgesetzt, dass der nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.
4. ¹Der fiktive Einwohneranteil eines Bezirks errechnet sich, indem die Einwohnerzahl Bayerns mit einem für diesen Bezirk ermittelten Prozentsatz vervielfacht wird. ²Dieser Prozentsatz setzt sich aus einer Bevölkerungskomponente und einer Ausgabenkomponente zusammen, die addiert werden. ³Die Bevölkerungskomponente berücksichtigt die unterschiedliche Zusammensetzung der Einwohner eines Bezirks, die Ausgabenkomponente die Netto-

ausgaben, die einem Bezirk als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz und als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen sind.

5. ¹Für die Bevölkerungskomponente werden zunächst alle Einwohner des Bezirks mit dem 0,2fachen angesetzt. ²Hierzu addieren sich die Einwohner mit schwerer Behinderung, vervielfacht mit dem Faktor 6, die Einwohner, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, vervielfacht mit dem Faktor 1,5, sowie die Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft, angesetzt mit dem Faktor 1. ³Sodann wird für jeden Bezirk festgestellt, mit welchem Prozentsatz er an der Gesamtsumme der so errechneten Bevölkerung der Bezirke beteiligt ist. ⁴Der jeweilige Prozentsatz wird mit 30 v. H. angesetzt.
 6. ¹Für die Ausgabenkomponente werden für jeden Bezirk die unter Nr. 4 genannten Nettoausgaben addiert und sodann festgestellt, mit welchem Prozentsatz er an der Gesamtsumme der entsprechenden Ausgaben aller Bezirke beteiligt ist. ²Der jeweilige Prozentsatz wird mit 70 v. H. angesetzt.“
11. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach der Zahl „12“ ein Komma eingefügt und die Worte „und 13b“ durch die Worte „13b und 15“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 10 wird nach dem Wort „festgesetzt“ das Wort „werden“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach der Zahl „12“ ein Komma eingefügt und die Worte „und 13b“ durch die Worte „13b und 15“ ersetzt.
2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zuweisung an die Bezirke nach Art. 15 FAG

- (1) ¹Die für die Ermittlung der Zuweisung an die Bezirke nach Art. 15 FAG maßgebenden Einwohner ohne

deutsche Staatsbürgerschaft sowie die Einwohner, die 75 Jahre oder älter sind, ergeben sich aus dem statistischen Bericht des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über die „Altersstruktur der Bevölkerung in Bayern“ nach dem Stand vom 31. Dezember 2002, die Einwohner mit schwerer Behinderung ergeben sich aus dem statistischen Bericht des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über „Schwerbehinderte Menschen in Bayern“ nach dem Stand vom 31. Dezember 2001.

(2) ¹Der Berechnung des Ausgleichs nach Art. 15 FAG werden die Ausgaben und die damit zusammenhängenden Einnahmen des Jahres 2002 zugrunde gelegt. ²Zu den Belastungen gehören auch die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, nicht jedoch der Zuschussbedarf für den laufenden Betrieb eigener Einrichtungen der Bezirke und Darlehen, die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. ³Die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten können pauschaliert werden.

(3) ¹Die Berechnung der Ausgabenkomponente erfolgt auf Basis der von den Bezirken nach den Ergebnissen der Rechnungslegung für das Jahr 2002 an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemeldeten in den Ausgleich einzubeziehenden Einnahmen und Ausgaben. ²Änderungen, die sich bei der Feststellung oder Anerkennung der Rechnung ergeben, sind nachzumelden. ³Sie werden bei der Berechnung des Ausgleichs für das nächste Haushaltsjahr berücksichtigt, soweit er eine Ausgabenkomponente enthält.

(4) Die Zuweisungen nach Art. 15 FAG werden je zur Hälfte am 15. März und 15. August ausbezahlt.“

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 4 Abs. 8 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2003,
2. § 1 Nr. 5 Buchst. c am 1. Januar 2008.

(2) Im Jahr 2004 gilt Art. 10b Abs. 1 in folgender Fassung:

“(1) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) einen Beitrag (Kommunalanteil). ²Den Kommunalanteil erbringen die Gemeinden im Jahr 2004 einmal durch eine Vorausleistung in Höhe von 25.000.000 € ³Außerdem haben die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kosten

des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), soweit sie nicht bereits durch ihre Vorausleistung gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen.“

(3) Abweichend von Art. 12 Abs. 1 Satz 3 beträgt der Mindestbetrag im Jahr 2004 11.800 €

(4) In den Jahren 2004 bis 2007 gelten Art. 13b Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 FAG mit folgender Maßgabe:

1. Die Zuweisungsmasse dient zur Abfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen.
2. Neubewilligungen sind nicht mehr zulässig.

(5) § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2003 vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 984, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 werden die Worte „in den Jahren 2003 und 2004“ durch die Worte „im Jahr 2003“ ersetzt.
2. In Abs. 4 werden die Worte „für die Jahre 2003 und 2004 aus dem um 289.230.769,23 €“ durch die Worte „für das Jahr 2003 aus dem um 289.230.769,23 € und für das Jahr 2004 aus dem um 438.944.664,95 €“ ersetzt.
3. In Abs. 5 wird die Zahl „22,82“ durch die Zahl „35,88“ ersetzt.
4. Abs. 12 wird aufgehoben.
5. In Abs. 14 Nr. 1 sind die Worte „Steuereinnahmen der Kommunen um 148.000.000 € die“ zu streichen und die Zahl „643.000.000“ durch die Zahl „495.000.000“ zu ersetzen.
6. Abs. 15 wird aufgehoben.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

I. Allgemein

Im Nachtragshaushalt 2004 besteht ein erheblicher Konsolidierungsbedarf. Angesichts des Volumens des kommunalen Finanzausgleichs konnte dieser aus dem notwendigen Sparkonzept nicht völlig ausgeklammert werden. Die notwendigen Einsparungen sollen zur Schonung der Verwaltungshaushalte der Kommunen hauptsächlich im Bereich der Investitionsförderungen umgesetzt werden. Trotz der Sparnotwendigkeiten sollen im kommunalen Finanzausgleich Schwerpunkte zugunsten der allgemeinen Deckungsmittel und damit der Verwaltungshaushalte gesetzt werden. Diese sollen, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch weiter zu gewährleisten, bei den Schlüsselzuweisungen, den Zuweisungen an die Bezirke und den Bedarfszuweisungen liegen.

An strukturellen Änderungen ist 2004 die erste Stufe einer Neugestaltung des Sozialhilfeausgleichs an die Bezirke vorgesehen.

Der Berechnungsfaktor „Istausgaben“ wird teilweise durch objektivierte Kriterien ersetzt. Dadurch sollen Sparanreize gesetzt werden.

Insgesamt sinkt das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2004 gegenüber 2003 um 190,8 Mio. € auf 5.468,1 Mio. €.

Hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bzw. Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Art. 1a Abs. 1, 2 und 4)

Bisher besteht die Möglichkeit, einen Teil des kommunalen Mitfinanzierungsbeitrags zu den Kosten der Deutschen Einheit über die Kürzung von Investitionsfördermitteln zu erbringen. Von dieser Möglichkeit wurde in zunehmend geringerem Umfang Gebrauch gemacht. Im Jahr 2003 wurde auf Kürzungen erstmals verzichtet. Da die Investitionsfördermittel im Rahmen des Sparpakets ohnehin reduziert werden sollen, besteht für weitere Entnahmen kein Raum. Deshalb soll die Kürzungsmöglichkeit gestrichen werden. Dies dient gleichzeitig einer Vereinfachung des Gesetzes.

Zu § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (Art. 7 Abs. 4)

Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Zu § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (Art. 13 Abs. 1)

Ein Teil der im kommunalen Finanzausgleich zu erbringenden Einsparungen soll beim Kraftfahrzeugsteuerverbund realisiert werden. Im Vergleich zum Haushalt 2003 soll der Kraftfahrzeugsteuerverbund um 291,5 Mio. € gekürzt werden. Umgesetzt werden soll die Einsparung durch eine Reduzierung des Verbundsatzes von 63 v. H. im Jahr 2003 auf künftig 42,83 v. H.

Die Einsparungen beim Kraftfahrzeugsteuerverbund machen eine Überprüfung der bisherigen Förderbereiche und eine Neuaufteilung der Verbundmittel auf die verbleibenden Förderbereiche erforderlich.

Zu § 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs (Art. 13a)

Die Senkung des Anteilssatzes der Kommunen am Kraftfahrzeugsteueraufkommen (siehe zu § 1 Nr. 3) macht eine Anpassung der prozentualen Beteiligungssätze der Gemeinden, die einen Anteil an ihrem örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13a erhalten, erforderlich.

Zu § 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (Art. 13b)

Zu Buchst. a) und b)

Infolge der Senkung des Anteilssatzes der Kommunen am Kraftfahrzeugsteueraufkommen (siehe zu § 1 Nr. 3) müssen auch die Zuweisungen an die Landkreise zum Bau, Ausbau und zur Unterhaltung der Kreisstraßen nach Art. 13b Abs. 1 Satz 1 für den ersten Kilometer je 1.000 Einwohner von 800 € auf 420 € für den zweiten Kilometer von 3.500 € auf 1.850 € für den dritten Kilometer von 4.700 € auf 2.480 € und für jeden weiteren Kilometer von 5.300 € auf 3.500 € gekürzt werden. Außerdem müssen die Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am

¹ Die reinen Landesleistungen sinken um 15,4 Mio. € auf 4.760,2 Mio. €

örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, von 1.150 € je vollem Kilometer Gemeindestraße auf 760 € gekürzt werden (Art. 13b Abs. 2 Satz 1).

Zu Buchst. c)

Infolge der Senkung des Anteilsatzes der Kommunen am Kraftfahrzeugsteueraufkommen (siehe zu § 1 Nr. 3) ist die Einstellung der Förderung aus dem Landratsamtskontingent erforderlich. Für die Abfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen werden Mittel bereit gestellt.

Zu § 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs (Art. 13c)

Infolge der Senkung des Anteilsatzes der Kommunen am Kraftfahrzeugsteueraufkommen (siehe zu § 1 Nr. 3) wird der Anteil des Härtefonds am Kraftfahrzeugsteueraufkommen von 7,5 % auf 6,0 % reduziert. Davon entfallen – wie bisher – ein Drittel (2 %) auf die Förderung von Straßenbaumaßnahmen und zwei Drittel (4 %) auf die Förderung von ÖPNV-Investitionen.

Zu § 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs (Art. 13d)

Infolge der Senkung des Anteilsatzes der Kommunen am Kraftfahrzeugsteueraufkommen (siehe zu § 1 Nr. 3) müssen die Mittel für die Gewährung von ÖPNV-Zuweisungen (Betriebskostenzuschüsse) von 75,0 Mio. € auf 47,3 Mio. € reduziert werden.

Zu § 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs (Art. 13e)

Infolge der Senkung des Anteilsatzes der Kommunen am Kraftfahrzeugsteueraufkommen (siehe zu § 1 Nr. 3) müssen die Mittel für die Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen gesenkt und von einer prozentualen Beteiligung auf einen Höchstbetrag umgestellt werden. Vorgesehen ist künftig bis zu 91.250.000 € für den Förderzweck bereit zu stellen.

Zu § 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs (Art. 14)

Folgeänderung

Zu § 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs (Art. 15)

Der Verteilungsschlüssel für den Sozialhilfeausgleich an die Bezirke soll grundlegend umgestaltet werden. Der bisherige Verteilungsschlüssel war darauf gerichtet, die Sozialhilfebelastrung bei den einzelnen Bezirken im Ergebnis auf ein möglichst gleiches prozentuales Niveau ihrer jeweiligen finanziellen Leistungskraft zu bringen. Die Belastung wurde anhand der tatsächlichen Nettoausgaben der einzelnen Bezirke in der Sozialhilfe ermittelt. Dies führte in der Grenzbetrachtung dazu, dass ein Bezirk, der sich bereits im Bereich der überdurchschnittlichen Belastung befand, jeden zusätzlich hierfür ausgegebenen Euro voll aus der Verteilungsmasse erstattet erhielt. Ausgabefreudigkeit führte daher nicht zu Nachteilen, Sparsamkeit wurde nicht belohnt.

Dies soll ein neuer Verteilungsschlüssel ändern. Für den Endausbau wird angestrebt, die unterschiedliche Betroffenheit der Bezirke anhand strategieunanfälliger Kriterien, nämlich anhand der Zusammensetzung der jeweiligen Einwohnerschaft der Bezirke, d.h. dem potentiellen Vorhandensein möglicher Leistungsempfänger, zu erfassen.

Eine grundlegende Neugestaltung des Verteilungsschlüssels wird die Anteile der einzelnen Bezirke an den verfügbaren Mitteln verändern. Deshalb soll die Reform in mehreren Schritten umgesetzt werden, um den Bezirken ausreichend Zeit zu geben, in ihrer Haushaltsführung auf die neuen Gegebenheiten zu reagieren.

Für eine endgültige Entscheidung, wie der Endausbau der Reform und die weiteren Stufen bis zu seiner Erreichung ausgestaltet werden sollen, sind allerdings noch viele Fragen offen.

Noch nicht absehbar sind etwa die Folgen, die die bundesrechtlichen Änderungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe (beispielsweise das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl I S. 2954) für die Bezirke und den von ihnen zu bewältigenden Aufgabenumfang haben werden. Deshalb soll in Art. 15 FAG zwar die Gewährung des Sozialhilfeausgleichs dauerhaft festgeschrieben bleiben, der konkrete Verteilungsschlüssel aber zunächst nur für 2004 geregelt werden. Es ist geplant 2005 mit der Reform des Verteilungsschlüssels fortzuschreiten.

Der Verteilungsschlüssel für das Jahr 2004 berücksichtigt einerseits die tatsächlichen Nettoausgaben der Sozialhilfe und erfasst andererseits die unterschiedliche Betroffenheit der Bezirke anhand der Zusammensetzung der jeweiligen Einwohner der Bezirke, nach dem Vorhandensein möglicher Leistungsempfänger. Diese werden nach den potentiellen Durchschnittskosten der jeweiligen Aufgabe „gewichtet“. Die gewichteten Einwohner fließen mit 30 v. H. und die Nettoausgaben mit 70 v. H. in die Bildung eines fiktiven Einwohnerwerts ein. Dieser wird – wie bei den Schlüsselzuweisungen – mit einem „Grundbetrag“ multipliziert. Dieser Grundbetrag ist eine rechnerische Hilfsgröße, die dazu dient, die Verteilungsmasse auszuschöpfen. Der so ermittelte fiktive Bedarf jedes Bezirks (ausgedrückt in der Ausgangsmesszahl) wird seiner finanziellen Leistungskraft (ausgedrückt durch seine Umlagegrundlagen, die mit 20 v. H. angesetzt werden) gegenübergestellt. Der Ausgleich beträgt 90 v. H. des überschießenden Bedarfs.

Zu § 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs (Art. 23)

Zu Buchst. a) aa)

Künftig sind die Einwohnerzahlen eines Bezirks eine Berechnungsgrundlage für die Zuweisung nach Art. 15 FAG (siehe zu § 1 Nr. 10). Deshalb ist die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der näheren Bestimmungen zu den Einwohnerzahlen, die für viele Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eine Rolle spielen, um den Art. 15 zu erweitern.

Zu Buchst.a) bb)

Redaktionelle Bereinigung des Wortlauts.

Zu Buchst. b)

Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Zu § 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (§ 1 FAGDV)

Reglung der maßgeblichen Einwohnerzahlen; siehe zu § 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs (Art. 23), Buchst. a) aa).

Zu § 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 16 FAGDV)

Die Vorschrift regelt, welche konkreten Daten für die Berechnung der Mittelverteilung 2004 herangezogen werden.

Zu § 3 des Gesetzentwurfs

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der FAGDV 2002 zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der verschiedenen Regelungen. Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2004 soll mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft treten. Die Nrn. 1 und 2 legen für einzelne Regelungen einen abweichenden Zeitpunkt fest.

Zu § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs

Im Rahmen der Umschichtungsaktion zur Stützung der allgemeinen Deckungsmittel werden von den Mitteln für die Krankenhausfinanzierung neben der Kürzung im Rahmen des Sparpakets 25 Mio. € umgeschichtet. Da im Krankenhausbereich eine hälftige Mitfinanzierung der Kommunen besteht und der Kommunalanteil nicht für andere Zwecke als für die Krankenhausfinanzierung verwendet werden darf, müssten die Krankenhausmittel eigentlich um 50 Mio. € zurück genommen werden, um 25 Mio. € für die Umschichtung zu gewinnen. Ein weiterer Rückgang von 50 Mio. € wäre jedoch angesichts des Bedarfs bei der Krankenhausfinanzierung nicht zu vertreten. Deshalb wird von der paritätischen Finanzierung insoweit eine Ausnahme gemacht, als die Kommunen im Jahr 2004 eine Vorausleistung in Höhe von 25 Mio. € erbringen.

Zu § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs

Da für die Investitionspauschale im Jahr 2004 10 Mio. € weniger bereit stehen als 2003, kann die Mindestpauschale für kreisangehörige Gemeinden nicht in der bisherigen Höhe gehalten werden.

Zu § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfs

Die Übergangsvorschrift ermöglicht die Abfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen.

Zu § 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfs

Es handelt sich um die Änderung von Übergangsregelungen des § 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2003:

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 1

Ab dem Jahr 2004 wird der Anteil der Kommunen am Kraftfahrzeugsteueraufkommen neu festgesetzt und unmittelbar in Art. 13 Abs. 1 FAG geregelt. Damit ist die zeitlich beschränkte Regelung für das Jahr 2004 aufzuheben.

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 2

Zur Bereitstellung der Mittel für Art. 15 FAG ist das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum, aus dem sich die Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG errechnet, im Jahr 2003 um 289.230.769,23 € zu kürzen. Durch die Senkung des

Kommunalanteils am Kraftfahrzeugsteueraufkommen ab dem Jahr 2004 ergibt sich für das Jahr 2004 ein Kürzungsbetrag von 438.944.664,95 €

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 3

§ 2 Abs. 5 bestimmt das örtliche Aufkommens der Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13a FAG. Die Kürzung des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer nach § 2 Abs. 3 kann nicht einem örtlichen Ausfall an Kraftfahrzeugsteuern in einzelnen Gemeinden zugeordnet werden. Daher werden die Zuwendungen gem. Art. 13a FAG an Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, 2003 und 2004 jeweils um den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis des Kürzungsbetrages nach § 2 Abs. 3 zu dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum insgesamt entspricht. Unter Berücksichtigung der Verbundentwicklung beträgt er für das Jahr 2004 35,88 v. H.

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 4

Der nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG von den Kommunen zu leistende Finanzierungsbeitrag zu den Belastungen der Deutschen Einheit wird u.a. auch durch Umschichtung aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund erbracht. Im Jahre 2004 ist ein Umschichtungsbetrag zu Lasten der Finanzmasse nach Art. 13 e FAG von 11 Mio. € vorgesehen. Hierauf wird verzichtet, da die Vorwegnahmen für die Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen wegen dem Auslaufen der Förderung an den Bedarf für die Abfinanzierung eingegangener Verpflichtungen angepasst wird. Dies ist im Hinblick auf den sinkenden Mitfinanzierungsbetrag im Jahr 2004 möglich.

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 5

Durch Art. 1a des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 17. Juni 2003 (BGBl I S. 862) wurden die Gemeinden von der Zahlung in den Fonds Aufbauhilfe befreit. Damit stehen ihnen die Einnahmen aus dem Anteil an der Einkommensteuer im Jahr 2003 ungekürzt zur Verfügung. Folglich ist für die Berechnung der Steuerquote die Absetzung um Einzahlungen der Gemeinden in den Fonds ebenfalls aufzuheben und eine entsprechende Korrektur der Absetzung von den Steuereinnahmen von Land und Kommunen veranlasst. Das Land selbst muss seinen Beitrag in den Fonds Aufbauhilfe weiter leisten.

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 6

Da die Gemeinden keine Mittel aus ihrem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in den Fonds Aufbauhilfe abführen (siehe zu § 4 Abs. 5 Nr. 5), entfällt eine Absetzung bei der Steuerkraftberechnung.